

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

ein bloßes Finanzgesetz, sondern für ein solches, dessen wesentliche Bestandtheile Rechte und Freiheiten der Bürger betreffen, was nicht unter die Rubrik der Finanzen gehört. Ich halte es weiter für ein die Verfassung abänderndes Gesetz, also jedenfalls nicht für ein solches, worauf unbedingt und zweifellos der von dem Abg. v. Ißstein citirte Paragraph der Verfassung angewendet werden kann. Bei diesem Gesetz also wünschte ich, daß es seinen gewöhnlichen Weg gehe, wogegen bei dem nächsten Gesetz, wo wir allgemein anerkennen, es sei ein bloßes Finanzgesetz, der vorgeschlagene Weg betreten werden sollte.

v. Ißstein: Ich habe genug an diesem einen Zollverein, und war auch der Meinung des Abg. v. Kottrek. Nachdem aber die Kammer anders beschloffen hat, muß ich mich fügen und annehmen, daß es sich um ein Finanzgesetz handle.

Der Antrag, vielseitig unterstützt, wird nun zur Abstimmung gebracht, und von der Kammer mit allen Stimmen gegen zwei angenommen.

v. Ißstein: Ich habe kaum Grund zu glauben, daß der Herr Finanzminister in der nächsten öffentlichen Sitzung erscheinen werde, weil der Gegenstand, der dort vorkommt, nicht die Finanzen berührt. Ich wünschte aber den Herrn Minister in jener Sitzung zu sehen, weil ich entschlossen bin, im Interesse der kräftigen Beförderung der Geschäfte, die besonders die Finanzen betreffen, eine Frage an ihn zu stellen. Da sich nämlich gegenwärtig über zwanzig Abgeordnete zum Urlaub gemeldet haben, zu denen noch mehrere kommen werden, da ferner die Ernte herannahet, und die Budgetskommission in Folge der Kammergeschäfte bis jetzt keine große Thätigkeit entwickeln konnte, diese dagegen während einer auf vier Wochen ausgesprochenen Vertagung ihre Arbeiten vollenden könnte, so werde ich die Frage stellen, ob die Regierung geneigt sei, auf eine solche Vertagung einzugehen, damit in diesem Falle jene, welche einen Urlaub verlangen wollten, bis zur eintretenden Vertagung hier bleiben.

Finanzminister v. Böckh: Ich werde darüber im Staatsministerium referiren, und der Kammer in der nächsten Sitzung die Erklärung der Regierung eröffnen.

Damit wird die Sitzung geschlossen, und die nächste auf künftigen Montag angesagt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rittermaier.

Der Sekretär:

Weller.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der geheimen Sitzung vom 3. Juli 1835.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der mit den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen und den Staaten des thüringischen Vereins am 12. Mai d. J. abgeschlossene, durch das Regierungsblatt vom 1. Juni d. J. Nr. XXV. bereits verkündete Zoll- und Handelsvertrag und die damit in Verbindung stehenden besondern Verabredungen, ebenfalls vom 12. Mai d. J., sind von dem Zeitpunkte an verbindlich, wo die Statt gefundene Auswechslung der Ratifikationsurkunden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird.

Art. 2.

Mit demselben Zeitpunkt treten das Zollcartel, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz, welche hier angefügt sind, als Bestandtheile des gedachten Zoll- und Handelsvertrags in Kraft.

Art. 3.

Die §§. 150—155 der im Art. 2 erwähnten Zollordnung über die Binnencontrole, treten erst von da an und nur auf so lange in Kraft, als solches in Gemäßheit der vertragmäßigen Bedingungen dieser Controle besonders verordnet werden wird.

Art. 4.

Die Wirksamkeit der ständischen Zustimmung zu dem im Art. 1 erwähnten Vertrag und den damit in Verbindung stehenden besondern Verabredungen, so wie zu den im Art. 2 erwähnten Bestandtheilen desselben erstreckt sich bis zum 1. Januar 1842. Der Vertrag wird demnach 1839 aufgekündigt, wenn sich nicht über die längere Dauer desselben die Regierung mit den Ständen vereinbart.

Gegeben Karlsruhe ic.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf mit 40 Stimmen gegen 22 an.

Karlsruhe, den 3. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Sekretäre:

Bohm.

Gerbel.

Schinzinger.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der geheimen Sitzung vom 3. Juli 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat bei Gelegenheit der Berathung über die ihr auf Befehl Eurer Königl. Hoheit vorgelegten Verträge über den Anschluß des Großherzogthums an den Handels- und Zollverein mehrerer deutschen Staaten in den geheimen Sitzungen vom 30. Juni, vom 1., 2. und 3. Juli d. J., nachdem sie dem ihr vorgelegten Entwurf des Einführungsgebüts durch Stimmenmehrheit ihre Zustimmung erteilt hatte, nach sorgfältiger Berathung nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1) Eure Königl. Hoheit ehrerbietigst zu bitten, auf dem nächsten Landtage zur speciellen Berathung und Zustimmung den Kammern den Entwurf eines Zollstrafgesetzes vorlegen, über bei dessen Abfassung auf die desfalls theils in den Kommissionsberichten, theils während der Verhandlung vorgebrachten Erinnerungen und Wünsche thunlichst Rücksicht nehmen zu lassen;

2) noch auf dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf gnädigst vorlegen zu lassen, wodurch die Aburtheilung von Zollvergehen in allen Instanzen an die Gerichte, daher auch die Entscheidung der unterrichterlichen Erkenntnisse über Zollvergehen in zweiter Instanz an die Hofgerichte verwiesen wird;

3) noch auf dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, nach welchem gegen die Straf Erkenntnisse, welche die Hofgerichte in erster und zweiter Instanz fällen, der Rekurs an das Oberhofgericht in allen Fällen unbeschränkt zulässig erklärt wird;

4) die Erwartung auszusprechen, daß Eure Königl. Hoheit auf die Aufhebung oder thunlichste Milderung der Binnencontrole nach allen Kräften hinwirken, auch diese Controle für jetzt nur in so weit einführen lassen werden, als der Zweck wirklich erfordert, und den getroffenen Verabredungen gemäß die Einführung auch in Baiern und Württemberg erfolgen wird;

5) Eure Königl. Hoheit ehrerbietigst zu bitten, auf die Aufhebung der dem Kölner Hafen erteilten, dem Geist des Zollvereinungsvertrags zuwider laufenden und den Angehörigen des Großherzogthums höchst nachtheiligen Begünstigung mit aller Thätigkeit in der Art hinwirken zu lassen, daß schon bis zum Eintritt der Revenuentheilung die erwähnte Begünstigung beseitigt ist;

6) bei den in der Folge Statt findenden Zollconferenzen nicht nur auf weitere sachdienliche Aenderung der Zollsätze überhaupt, sondern auch auf jene Modificationen insbesondere hinwirken zu lassen, die von den im vorigen Jahre versammelten Sachkundigen bereits als wünschenswerth bezeichnet, bei den Unterhandlungen aber zur weiteren Schlußfassung ausgefaßt worden sind;

7) an Eure Königl. Hoheit ferner die ehrerbietigste Bitte zu stellen, der Abänderung der den Waarentransport und die nicht mit dem Postwagen Reisenden im Grenzbezirke an bestimmte Stunden bindenden §§. 58, 65 und 77 der Vereinszollordnung besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

8) nach Kräften dahin wirken zu lassen, daß der Schweiz hinsichtlich ihrer Ausfuhr in das Vereinsgebiet weitere Begünstigungen zugestanden werden; endlich

9) daß die bestehende Begünstigung der Zuckerraffinerien aufgehoben, und bis dies geschehen seyn wird, der Tarifsaß 25 y 2 auch auf die im Handel vorkommenden Rohzucker und Schmelzkompen ausgedehnt werde.

Wir legen diese Beschlüsse in tiefster Ehrfurcht vor den Thron Eurer Königl. Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 3. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Sekretäre:

Bohm.

Gerbel.

Schinzinger.

Weller.